

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

### **Betreff**

**Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Fürth;  
 Zustimmung zur Verfahrensweise / Zustimmung zu den Arbeitsanweisungen**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

### Anlagen

- Informationsschreiben an alle Kindertagesstätten und Schulen in Fürth
- Text „§ 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe“
- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Muster eines Bewilligungsbescheides -mit Anlagen-
- Übersichtsmatrix der Leitungen für Bildung und Teilhabe
- Informationsschreiben des STMUK Bayern vom 07.04.2011 -mit Anlage-
- Interessensbekundung für Anbieter von Leistungen

### **Beschlussvorschlag**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt vom aktuellen Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes Kenntnis und stimmt der vorgestellten Verfahrensweise und den bisher aufgestellten Arbeitsanweisungen zu.

Das Rf. I / SchvA-BiP wird beauftragt, weitere erforderliche Arbeitsanweisungen zur Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorzubereiten und zu erlassen.

## Sachverhalt

Am 29. März 2011 wurden die Bestimmungen für das Bildungs- und Teilhabepaket auf Bundesebene verbindlich beschlossen. Erst relativ spät vor Erlass des Gesetzes wurde die Aufgabe den Kommunen übertragen.

Seitens der Stadt Fürth wurden daraufhin äußerst kurzfristig organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, um das Bildungs- und Teilhabepaket zugunsten der betroffenen Kinder möglichst zügig in die Praxis umzusetzen.

Bei der Stadt Fürth wird das Bildungspaket von Stadt und Jobcenter gemeinsam geschnürt. Detaillierte Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket entnehmen sie bitte den beigefügten Anlagen, insbesondere den Anschreiben an Kindertagesstätten und Schulen vom 16.05.2011, dem beigefügten § 28 SGB II, sowie dem Antragformular auf Leistungen für Bildung und Teilhabe mit rückseitigen Hinweisen.

Projektbeauftragter ist Herr Armin Hofmann (ehem. Leiter des Bauverwaltungsamtes). Die Ansprechpartner für die Betroffenen sind:

- Bei Arbeitslosengeld II-Empfängern:

Das Team Bildung und Teilhabe, Jobcenter Fürth, Kurgartenstr. 37, 90762 Fürth, Tel. 7 50 32 89.

- Bei Beziehern städtischer Leistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber):

Die Beratungsstelle Bildungspaket, Technisches Rathaus, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth, EG - Zi. 029, Tel. 9 74 - 33 80.

Bereits seit Anfang April sind beide Einrichtungen telefonisch und persönlich erreichbar, geben Anträge aus, beraten und nehmen Anträge entgegen.

Derzeit liegen der Beratungsstelle Fürth 270 Anträge und dem Jobcenter 630 Anträge vor. Die erforderlichen Schulungen des Personals sind abgeschlossen und eine geeignete Software steht nun zur Verfügung. Somit ist jetzt die vollständige Arbeitsfähigkeit hergestellt und es ist zu erwarten, dass die aufgelaufenen Anträge zügig abgearbeitet werden. Dem betroffenen Personenkreis geht dabei nichts verloren, da grundsätzlich die Leistungen ab Eingangsmonat des Antrages gewährt werden können und der Gesetzgeber für die Anfangsphase eine rückwirkende Antragsmöglichkeit bis zum 30.06.2011 eingeräumt hat.

Im speziellen Fall der Teilleistung „Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ in Schulen oder Kindertageseinrichtungen konnte unter dem Stichwort „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ bereits bisher eine Zulage zu den Verpflegungskosten gewährt werden. Hierzu hat der betroffene Personenkreis bereits zu Anfang des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2010/11 den entsprechenden Antrag gestellt. Nachdem, wie oben ausgeführt, die gesetzliche Grundlage und die Information des betroffenen Personenkreises erst sehr kurzfristig erfolgte, wurden die Anträge, wie in den Medien berichtet, nur sehr zögerlich gestellt. Um den Übergang zu erleichtern wurde verwaltungsintern vereinbart, die bereits bestehende „Wirtschaftliche Hilfe“ bis 31.07. / 31.08 2011 fortzuführen und im Anschluss mit den Finanzmitteln des Bundes vom Bildungs- und Teilhabepaketes abzurechnen. Zur Durchführung wurden die im JgA und SchvA bereits vorliegenden Unterschriften auf den Anträgen zur „Wirtschaftlichen Hilfe“ für den Bereich „Mittagsverpflegung“ als Anträge auf „Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket“ gewertet. Seitens der Stadt Nürnberg wurde auf fernmündliche Anfrage bestätigt, dass hier ebenso verfahren wird.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 21.03.2011 werden hierzu unter Berufung auf § 16 SGB I analog entsprechende Umsetzungs- und Abrechnungsanweisungen gegeben.

Gleichwohl ist der betroffene Personenkreis nicht befreit entsprechende Anträge zu stellen, um die weiteren Leistungen zu erhalten. Aus diesem Grund wurden verschiedene Berichte in „StadtZeitung“ und örtlicher Presse initiiert, um hierauf aufmerksam zu machen. Zuletzt erfolgte in der StadtZeitung vom 08.06.2011 ein umfassender Artikel mit Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket. Ferner wurden mittels dem in der Anlage befindlichen Anschreiben und Unterlagen an die Schulen und Kindertagesstätten das Bildungs- und Teilhabepaket vorgestellt und dabei betont, dass man von dort den Betroffenen die Antragsstellung dringend empfehlen möge. Auch wurden durch die Abteilung Sportservice die Vereine angeschrieben und hier ebenfalls diese staatliche Unterstützungsmöglichkeit vorgestellt.

#### Entwurf Arbeitsanweisungen „Thema Bildungspaket“

1. Für antragsberechtigte Schüler/innen (die keine Fahrkarten nach Bayerischen Recht erhalten) ist die Prüfung für die Gewährung von Schülerbeförderungskosten analog den schulrechtlichen Bestimmungen durchzuführen (nach Schulwegkostenfreiheitsgesetz und Schülerbeförderungsverordnung).
2. Für die Mittagsverpflegung ist vom vollständigen Kostenansatz der jeweiligen Einrichtung der pauschalisierte Eigenanteil in Abzug zu bringen. Diese Summe ergibt den monatlichen Zuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, der an die Einrichtung ausbezahlt ist. Der Eigenanteil ist von den Antragstellern an die Einrichtung direkt zu begleichen.
3. Übergangsregelung: Anträge auf die Leistung Mittagessen, die für das Schul- bzw. Kindergartenjahr 2010/11 unter „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ gestellt wurden, sind als Anträge auf die Leistung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II zu werten (§ 16 SGB I analog).  
Der Bewilligungszeitraum für vorgenannte Übergangsregelung ist demnach bei Mittagsverpflegung in Schulen bis 31.07. und in Kitas ebenfalls bis 31.07., soweit es sich nicht um eine Kita mit 12-monatiger Rechnungsstellung handelt. In diesem letzteren Fall ist bis 31.08. zu bewilligen. Für Mittagsverpflegung in Horten gilt vorstehendes analog.
4. Für die Lernförderung durch Schülertutoren gilt ein Satz von bis zu 8,-- €/Std. (45 Minuten) bei den Schulen als angemessen. Bei professionellen Lerninstituten kann eine angemessene Abweichung (auf max. 10,-- €/Std.) bewilligt werden, wenn ausreichend begründet ist, dass die erbrachte Leistung entsprechend höher zu bewerten ist. Dabei ist zu berücksichtigen in welcher Gruppenstärke (z.B. Kleingruppe mit max. 5 Kindern) die Lernförderung erfolgt.
5. Die tatsächliche Inanspruchnahme bewilligter Leistungen kann durch das Team Bildung und Teilhabe im Regelfall nicht nach verfolgt werden.
6. Bei Wegfall des Grundlagenbescheides erfolgt keine Rückforderung bereits gewährter Leistungen (siehe Schreiben des Deutschen Städtetages vom 22.11.2010, Seite 3). Für noch nicht ausgezahlte Leistungen ist ein Aufhebungsbescheid zu erstellen.
7. Der Regelbewilligungszeitraum beträgt 6 Monate (siehe § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hiervon kann in angemessenem Umfang abgewichen werden, wenn es sinnvoll ist, um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und wenn der Grundlagenbescheid den längeren Zeitraum abdeckt.  
Beispiel: Die Antragstellung auf Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Ein- und Mehrtagesausflüge erfolgt im Januar, der Grundlagenbescheid läuft bis 31.09.. Dann ist es sinnvoll, die Bewilligung bis 31.07., also für 7 Monate auszusprechen, damit die Leistungen die im letzten Schulmonat anfallen, noch mit abgedeckt sind, ohne dass für einen Monat erneut ein Antrag gestellt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Rf. I / SchvA-BIP

Fürth, 20.06.2011

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter: SchvA-BiP / Armin Hofmann    Tel.: 9 74 - 31 00
---